

10

2014-12-18 / 1128
 Bearbeiter: Herr Quade
 E-Mail: TQuade@schwerin.de

02

Frau Oberbürgermeisterin Gramkow o.V.i.A.

Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung
 hier: **Antrag des Amtes 50 vom 17.12.2014 zur Besetzung der**
Stelle 6531 / Funktion Sachbearbeiter/in SGB XII / Krankenhilfe

Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Durch das Amt für Hauptverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

Die derzeitige Stelleninhaberin wechselt zum 01.02.2015 auf eine freie Stelle des Dezernates I.
 Auf Grund der kontinuierlich hohen Fallzahlen für die Leistungsgewährungen nach den Bestimmungen des SGB XII, den stetig steigenden Fallzahlen für Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und der alleinigen Zuständigkeit dieser Stelle für Kostenerstattungen nach § 264 SGB V einschließlich deren Abrechnung gegenüber dem Land ist die Nachbesetzung der Stelle erforderlich.
 Aus organisatorischer Sicht wird die interne Wiederbesetzung befürwortet.



Leiter des Fachbereiches für Hauptverwaltung

Entscheidung der Oberbürgermeisterin

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird genehmigt nicht genehmigt.

Schwerin, 19.12.14

.....
 Angelika Gramkow

Entscheidung des Hauptausschusses

Die Besetzung der Stelle/Funktion wurde genehmigt nicht genehmigt.

Schwerin, ____ . ____ . ____

Siehe auch Protokoll des Hauptausschusses vom:

.....
 Unterschrift 10.2

OKZ	Planstelle/Bezeichnung
50.2.1	6531 / Sachbearbeiter(in) SGB XII / Krankenhilfe

Spezifische Stellenausstattungsangaben

(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Die derzeitige Stelleninhaberin wechselt zum 01.02.2015 auf eine freie Stelle des Dezernates I.

Die zu besetzende Stelle nimmt die Pflichtaufgaben der Existenzsicherung durch Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII wahr. Die Fallzahlen weisen seit 2012 einen kontinuierlichen Anstieg auf. Im Durchschnitt des Jahres 2013 belief sich die Fallzuständigkeit je Stelle auf 204 Fälle, wobei eine weitere Steigerung auf Grund der Erwerbsbiographien zu prognostizieren ist. Tatsächlich ist die Fallzuständigkeit bedingt durch Vakanzen und krankheitsbedingte Fehlzeiten letztlich noch höher zu beziffern.

Weitere Aufgabeninhalte der Stelle sind die Gewährung von Hilfen an die stetig steigende Zahl von Asylbewerbern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und die Prüfung und Kostenerstattung an die gesetzlichen Krankenkassen gemäß § 264 SGB V mit einem Rechnungsvolumen von rd. 700.000 € pro Quartal.

Sowohl die Krankenkassenkosten als auch die Aufwendungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sind in ganz erheblichem Umfang erstattungsfähig und werden durch die Stelle gegenüber dem Land aufgeschlüsselt und abgerechnet.

Neben der Leistungsgewährung gegenüber den Hilfebedürftigen besitzt die Stelle deshalb erhebliche ertragssichernde Bedeutung.

Eine Kompensation mit den im Amt befindlichen besetzten Stellen ist auf Grund fehlender freier Kapazitäten nicht möglich. Ein aktuelles KGSt - Gutachten, welches im Zuge der Landkreisneuordnung in Mecklenburg – Vorpommern erstellt wurde, spricht für den Bereich der Sozialhilfe nach SGB XII die Empfehlung von 150 Fällen pro VZÄ aus. Diese Vorgabe ist weit überschritten und lässt erkennen, dass eine Nichtnachbesetzung zur Folge hätte, dass eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung (pünktliche Auszahlungen, Beratung des betreffenden Personenkreises, kontinuierliche Abrechnung gegenüber dem Land (Sicherung der Erträge)) nicht mehr gewährleistet werden kann.

Aus organisatorischer Sicht wird die interne Wiederbesetzung befürwortet.